

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7e6989d3-ea9c-31de-9230-8865a256c4ed>

Bibliografie

Titel	Thüringer Bauordnung (ThürBO)
Amtliche Abkürzung	ThürBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Thüringen
Gliederungs-Nr.	2130-9

§ 59 ThürBO - Grundsatz

(1) Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den [§§ 60, 61, 75](#) und [76](#) nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Genehmigungsfreiheit nach den [§§ 60, 61, 75](#) und [76](#) sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach den [§§ 62, 63, 65 Abs. 4](#) und [§ 76](#) entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Bauplanungsrechts, an Anlagen gestellt werden sowie von der Pflicht, nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Entscheidungen wie Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen einzuholen, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt. Die Verpflichtungen der Bauherren, der mit der Baubetreuung Beauftragten, der Bauaufsichtsbehörden, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der Eigentümer nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 7 Satz 1 des Hochbaustatistikgesetzes vom 5. Mai 1998 (

BGBl. I S. 869) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

